

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 09/2020
(27. Juli 2020)**

**Zweite Satzung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Gesundheit – StuPro DHBW Gesundheit)**

**vom 19. Dezember 2017
in der geänderten Fassung vom 25. Juli 2018
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 19/2018)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 24. Juli 2020 dieser Änderungssatzung zugestimmt. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 27. Juli 2020 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN.....	3
Nr. 1	Änderung des § 2 Dauer und Umfang des Studiums.....	3
Nr. 2	Änderung des § 3 Modularisierung.....	3
Nr. 3	Änderung des § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	3
Nr. 4	Änderung des § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich.....	3
Nr. 5	Änderung des § 16 Prüfung von Praxismodulen	3
Nr. 6	Änderung des § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen	4
Nr. 7	Änderung des § 20 Bestehen und Wiederholung	4
Nr. 8	Änderung des § 24 Studiengangsspezifische Zugangs- bzw. Abschlussvoraussetzungen.....	4
Nr. 9	Änderung des § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	5
Nr. 10	Änderung der Anlage 1 (zu § 5)	6
Nr. 11	Änderung der Anlage 2 (zu § 4 und § 5) Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge bzw. Studienrichtungen	6
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	8

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 19. Dezember 2017 in der Fassung vom 25. Juli 2018 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 19/2018 vom 25. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 2 Dauer und Umfang des Studiums

In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Dualen Partner“ das Wort „(Ausbildungsstätte)“ gestrichen.

Nr. 2 Änderung des § 3 Modularisierung

In § 3 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Zusatz-Module sind Module, die akkreditiert und im aktuellen Modulkatalog enthalten sind.“

Nr. 3 Änderung des § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

In § 11 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Wird ein Rücktritt aus wichtigem Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.“

Nr. 4 Änderung des § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Pflegezeitgesetzes“ das Wort „(PflegeZG)“ eingefügt.

Nr. 5 Änderung des § 16 Prüfung von Praxismodulen

a) In § 16 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die berufsintegrierenden Studiengänge Angewandte Pflegewissenschaft (APW) und Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend (AHW-berufsintegrierend) umfassen jeweils zwei Praxismodule.“

b) In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „; dies gilt nicht für die berufsintegrierenden Studienangebote“ gestrichen.

c) In § 16 Absatz 2 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Im Studiengang Physician Assistant/Arztassistent (PA) ist die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres mit einer praktischen Prüfung kombiniert.

⁶Darüber hinaus ist im Studiengang Physician Assistant/Arztassistent (PA) im Praxismodul des dritten Studienjahres zusätzlich eine Projektarbeit zu erstellen.“

d) In § 16 Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Hochschullehrern“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt.

Nr. 6 Änderung des § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

In § 17 Absatz 12 Satz 2 werden die Wörter „§ 62 Abs. 4 LHG“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 4 LHG“ ersetzt.

Nr. 7 Änderung des § 20 Bestehen und Wiederholung

In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.

Nr. 8 Änderung des § 24 Studiengangsspezifische Zugangs- bzw. Abschlussvoraussetzungen

a) In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „*Physician Assistant/Arztassistent*“ das Wort „(PA)“ eingefügt.

b) In § 24 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Als Ausbildung im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die Berufsabschlüsse als

- *Altenpflegerin/Altenpfleger,*
- *Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent (ATA),*
- *Diätassistentin/Diätassistent,*
- *Ergotherapeutin/Ergotherapeut,*
- *Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,*
- *Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpflegerin,*
- *Hebamme/Entbindungspfleger,*
- *Logopädin/Logopäde,*
- *Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter (MFA),*
- *Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (MTAF),*
- *Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTLA),*
- *Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent (MTRA/MTAR),*
- *Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter,*
- *Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent (OTA),*
- *Orthoptistin/Orthoptist,*
- *Physiotherapeutin/Physiotherapeut,*
- *Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter (ZFA).“*

c) In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „*Angewandte Hebammenwissenschaft in der Studienrichtung Erweiterte Hebammenpraxis*“ durch die Wörter „*Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend (AHW-berufsintegrierend)*“ ersetzt.

d) In § 24 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang *Angewandte Pflegewissenschaft (APW)* erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus über eine abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachkraft (*Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger,*

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin/Altenpfleger, Pflegefachfrau/Pflegefachmann) verfügt. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) In § 24 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Medizintechnische Wissenschaften (MTW) im Anrechnungsmodell erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus über eine abgeschlossene Ausbildung als Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent (MTA mit den drei Fachrichtungen Laboratorium, Radiologie und Funktionsdiagnostik), als Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent oder als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter verfügt.“

g) In § 24 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV) im Anrechnungsmodell erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung hinaus über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Logopädin/Logopäde, Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger oder Altenpflegerin/Altenpfleger verfügt.“

h) In § 24 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im ausbildungsintegrierten Studiengang:

- *Physiotherapie (PT) ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeut*
- *Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW) ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger, zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann*
- *Angewandte Hebammenwissenschaft – Hebammenkunde (AHW-HK) ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger.“*

Nr. 9 Änderung des § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2020 im ersten Studienjahr aufnehmen. ³Sie gilt erstmals auch für Studierende, die aufgrund eines Studiengangswechsels erneut ein Studium im ersten Studienjahr aufnehmen.“

(2) ¹Für Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ihr Studium im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 29. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 27/2015 vom 29. September 2015). ²Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft ab dem 1. Oktober 2020 im ersten Studienjahr aufnehmen, gilt diese Satzung.“

Nr. 10 Änderung der Anlage 1 (zu § 5)

- a) In Anlage 1 (zu § 5) Nummer 1.1.3 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) werden nach den Wörtern „Physician Assistant“ die Wörter „/Arztassistent (PA)“ eingefügt.
- b) In Anlage 1 (zu § 5) wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Begleitetes Selbststudium

Mit insgesamt maximal 100 Stunden umfassenden begleitetem Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z. B. Tutorien, Übungen oder weitere Formen des begleitetem Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. Die Studiengangsleitung kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleitetem Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes flexibel über die drei Studienjahre festlegen.“

Nr. 11 Änderung der Anlage 2 (zu § 4 und § 5) Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge bzw. Studienrichtungen

- a) In Anlage 2 (zu § 4 und § 5) wird die Auflistung wie folgt neu gefasst:

„A. *Gesundheit und Pflege*

- I. Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW)*
- II. Angewandte Hebammenwissenschaft – Hebammenkunde (AHW-HK)*
- III. Angewandte Hebammenwissenschaft – berufsintegrierend (AHW-berufsintegrierend)*
- IV. Angewandte Pflegewissenschaft (APW)*

B. Gesundheit und Therapie

- I. Physiotherapie (PT)*
- II. Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV)*

C. Gesundheit und Technik

- I. Medizintechnische Wissenschaften (MTW)*
- II. Physician Assistant/Arztassistent (PA)“*

- b) In Anlage 2 (zu § 4 und § 5) wird der Modul- und Prüfungsplan Angewandte Hebammenwissenschaft – Erweiterte Hebammenpraxis (AHW-HP) wie folgt neu gefasst:

**Modul- und Prüfungsplan
Angewandte Hebammenwissenschaft
- berufsintegrierend (AHW-berufsintegrierend)**

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Grundlagen der Hebammenkunde*	4	0	4	60
Gesundheits- und Hebammenwissenschaft - midwifery science -	5	5	0	33
Gesundheitsmanagement - management of care -	2	2	0	10
Basismodule	3	0	3	15
Wahlmodule	4	4	0	40
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	2	1	1	40
				210

*Äquivalenzprüfung (für diese Prüfungsleistungen gibt es insgesamt eine Note, die nicht in den Notendurchschnitt einfließt)

- c) In Anlage 2 (zu § 4 und § 5) wird nach dem Modul- und Prüfungsplan Angewandte Hebammenwissenschaft – berufsintegrierend (AHW-berufsintegrierend) folgender Modul- und Prüfungsplan Angewandte Pflegewissenschaft (APW) eingefügt:

**Modul- und Prüfungsplan
Angewandte Pflegewissenschaft (APW)**

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Gesundheit und Pflege - provision of care -*	4	0	4	60
Gesundheits- und Pflegewissenschaft - health and care science -	4	4	0	30
Gesundheitsmanagement - management of care -	2	2	0	13

Basismodule	3	0	3	15
Wahlmodule	4	4	0	40
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	2	1	1	40
				210
*Äquivalenzprüfung (für diese Prüfungsleistungen gibt es insgesamt eine Note, die nicht in den Notendurchschnitt einfließt)				

- d) In Anlage 2 (zu § 4 und § 5) werden in dem Modul- und Prüfungsplan Physician Assistant (PA) die Wörter „*Physician Assistant (PA)*“ durch die Wörter „*Physician Assistant/Arztassistent (PA)*“ ersetzt.

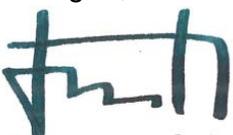
ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 19. Dezember 2017 in der Fassung vom 25. Juli 2018 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Zweiten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 27. Juli 2020



Prof. Arnold van Zyl
 Präsident